

Breitenhofstr. 30  
Postfach 373  
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60  
Telefax 055 251 32 64  
E-Mail info@rueti.ch  
Internet www.rueti.ch

## Amtliche Publikation

### Anpassung Netznutzungs- und Energiepreise der Gemeindewerke Rüti per 1. Januar 2021

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 1. September 2020 die Strompreise für Haushaltungen sowie kleinere Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe auf dem Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti mit Gültigkeit ab 1. Januar 2021 bzw. ab Stromablesung Ende 2020, wie folgt angesetzt:

<b>HGL* Preise für Netznutzung</b>		pro Zähler/Monat	
Grundpreis	CHF	8.00	(unverändert)
Konzessionsabgaben	CHF	3.90	(unverändert)
Arbeitspreis		pro kWh	
Hochtarif	Rp.	9.00	(bisher 9.30 Rp.)
Niedertarif	Rp.	3.60	(bisher 3.90 Rp.)
<b>HGL* Preise für Energie (Wasserstrom)</b>			
Arbeitspreis		pro kWh	
Hochtarif	Rp.	8.20	(bisher 7.90 Rp.)
Niedertarif	Rp.	5.40	(bisher 5.10 Rp.)
<b>Zusammenzug vorstehende Arbeitspreise</b>		pro kWh	
Total Hochtarif (Netznutzung + Energie)		Rp.	17.20 (bisher 17.20 Rp.)
Total Niedertarif (Netznutzung + Energie)		Rp.	9.00 (bisher 9.00 Rp.)
<b>Preiszuschläge</b>		pro kWh	
Systemdienstleistungen Swissgrid (SDL)		Rp.	0.16 (unverändert)
Bundesabgaben:			
Kostendeckende Einspeisevergütung		Rp.	2.20 (unverändert)
Ökologische Sanierung der Wasserkraft		Rp.	0.10 (unverändert)
Mehrwertsteuer		7.7 %	(unverändert)

HGL\* = Haushalt, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe

Die Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit von einem Upgrade Gebrauch zu machen. .

<b>Name</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>Auf-/Abschlag</b>
Wasserstrom	100 % erneuerbar; ca. 97 % Wasserkraft HKN-CH und ca. 3 % Solarstrom Rüti	Standardprodukt
Naturstrom basic	97,5 % Wasserkraft, 2,5 % ökologischer Strom aus Wind, Sonne oder Biomasse aus der Schweiz	+ 0.70 Rp./kWh
Naturstrom star	90 % Wasserkraft, 8 % Biogas, 2 % Solarenergie, hauptsächlich aus dem Kanton Zürich	+ 3.70 Rp./kWh

Dieser allgemein verbindliche Gemeinderatsbeschluss vom 1. September 2020 wird hiermit im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes öffentlich publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rüti, 4. September 2020